

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz****UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH**

An das Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Mit E-Mail: anna.zauner@bmnt.gv.at

BMVRDJ-600.849/0004-V 4/2018**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmrvdj.gv.at

Sachbearbeiterin:
Mag. Savina KALANJ
Dr. Inez BUCHER
Tel.: +43 1 52152 302920
E-Mail: Savina.KALANJ@bmrvdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:
BMNT-LE.4.1.8/0002-RD 1/2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen**Zu Z 1:**

Der geltende § 6 Abs. 2 ist eine Verfassungsbestimmung; eine förmliche Änderung (und auch die Regelung des Inkrafttretens) hätte ebenso mit Verfassungsbestimmung zu erfolgen (vgl. LRL 71).

Zu Z 14 (§ 27 Abs. 4):

Im Hinblick auf den bestehenden Verweis auf § 14 DSG 2000 ist anzumerken, dass sich die (bloße) Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen bereits unmittelbar aus Art. 32

DSGVO ergibt und im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes nicht in das nationale Recht übernommen werden sollte. Eine Präzisierung der Datensicherheitsmaßnahmen wird mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO hingegen für zulässig erachtet.

Zu Z 15 (§ 32 Abs. 11 und 12):

§ 32 Abs. 11 Z 1 bis 3 ordnet ein rückwirkendes Inkrafttreten einzelner Bestimmungen an. In den Erläuterungen sollte erklärt werden, woraus sich die Notwendigkeit der Rückwirkung ergibt und auch auf die Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben für Rückwirkungen eingegangen werden (vgl. LRL 47).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmrvdj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der unter anderem die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBI. I Nr. 164/2017), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Z 1:

Beim Verweis auf § 35 kann genauer auf die Z 2 und 4 verwiesen werden (siehe ebenso in der Inkrafttretensbestimmung in § 32 Abs. 11 Z 3).

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 3):

Der Verweis auf „Art. 22 ff“ der genannten Richtlinie ist unbestimmt und sollte durch einen Verweis auf bestimmte Artikel der Richtlinie ersetzt werden.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 2 Z 10):

Die Novellierungsanordnung ersetzt teilweise bereits bestehenden Text („Liste der stickstoff-bindenden Pflanzen“). Stattdessen könnte nach dieser Wortfolge die neu hinzukommende Wortfolge („und der pollen- und nektarreichen [...]“) eingefügt werden.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, die Z 10 sprachlich zu vereinfachen. Insbesondere die Wendung „Liste ... der pollen- und nektarreichen Arten von für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land“ bedürfte ggf. auch einer grammatischen Überarbeitung.

Zu Z 6 (§ 8a Abs. 2a):

In der Novellierungsanordnung sollte klargestellt werden, wo Abs. 2a (nämlich „nach Abs. 2“) eingefügt werden soll. Ebenso ist ein Leerzeichen zwischen „S.“ und „487“ einzufügen.

Zu Z 12 (§ 27 Abs. 1 Z 2):

Es ist die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1“ anstelle jener für eine Aufzählung in den Erläuterungen zu verwenden (siehe auch § 32 Abs. 11 und 12); gleiches gilt für die Formatierung in Z 13 (§ 27 Abs. 1 Z 2a).

Zu Z 13 (§ 27 Abs. 1 Z 2a):

In der Novellierungsanordnung sollte klargestellt werden, wo Z 2a (nämlich „nach Z 2“) eingefügt werden soll. Auch sollte es „§ 24 des Weingesetzes 2009“, heißen (vgl. LRL 136).

Zu Z 14 (§ 27 Abs. 4):

Im Hinblick auf den bestehenden Verweis auf § 14 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht anzumerken, dass sich die (bloße) Pflicht zur Ergreifung von Datensicherheitsmaßnahmen bereits unmittelbar aus Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, ergibt und im Lichte des unionsrechtlichen Transformationsverbotes nicht in das nationale Recht übernommen werden sollte. Eine Präzisierung der Datensicherheitsmaßnahmen wird mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 und 3 der Datenschutz-Grundverordnung hingegen für zulässig erachtet.

Zu Z 15 (§ 32 Abs. 11 und 12):

Durch die mehrfache Anordnung des Inkrafttretens von einzelnen Bestimmungen ist deren Inkrafttreten mitunter nicht eindeutig geregelt. So wird das Inkrafttreten des § 11 in § 32 Abs. 11 Z 2 und des § 11 Abs. 1 in § 32 Abs. 11 Z 3 geregelt. Da nur § 11 Abs. 1 und nicht auch andere Gliederungseinheiten des § 11 geändert werden sollen, kann die Zitierung des § 11 in der Z 2 ohne Bedeutungsverlust entfallen.

§ 27 Abs. 1 wird in § 32 Abs. 11 Z 3 angeführt, während § 27 Abs. 1 Z 2 in § 32 Abs. 11 Z 1 und § 27 Abs. 1 Z 2a in § 32 Abs. 11 Z 5 genannt wird. Es sollte daher in § 32 Abs. 11 Z 3 – wie auch in der Novellierungsanordnung 1 – „§ 27 Abs. 1 Einleitungsteil“ lauten, um eine eindeutige Abgrenzung zu den anderen Inkrafttretensanordnungen zu ermöglichen.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Im Abschnitt „Finanzielle Auswirkungen ...“ sollte in der Wortfolge „Angaben im elektronischen Antrag mehr, ob ..., entfallen“ das Wort „mehr“ gestrichen werden, da es sinnstörend erscheint.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Darüber hinaus wird auf den Tippfehler „Bestehender Vorschriften“ im Abschnitt „Problemanalyse“ verwiesen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im ersten Satz der Erläuterungen zu Z 6 (§ 8a Abs. 2a) sollte es „zuzuweisenden“ heißen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen,

Größere Teile des unverändert bleibenden Gesetzestextes könnten, unter Setzung von Ausschlusspunkten, weggelassen werden.

Teilweise fehlen die kursiven Hervorhebungen von Unterschieden (vgl. § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 sowie § 27 Abs. 1 Z 2 und 2a).

In § 26a wäre dem geltenden Abs. 3 der vorgesehene Abs. 2 gegenüberzustellen, wobei die gleichbleibenden Passagen durch nichtkursive Formatierung zu kennzeichnen wären.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

Wien, 16. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt